

Beschlussvorlage

Nr. 2025/FB I/4416

Vereinbarung zur buchhalterischen Übertragung des Altgebäudes Alten- und Pflegeheim

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Betriebsausschuss für den Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht	25.03.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.03.2025	Vorberatung
Rat	31.03.2025	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Innere Dienste

Beteiligungen:

Verfasser/in: Holling, Stefan 04405 916-2080

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Edewecht weist in ihrem Anlagevermögen noch das Altgebäude des Alten- und Pflegeheimes aus. Dagegen wird der Neubau des Alten- und Pflegeheimes im Anlagenvermögen des Eigenbetriebes Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht dargestellt. Beide Gebäude sind miteinander verbunden, insbesondere durch die gemeinsam genutzte Heizungsanlage.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinen letzten Prüfungen darauf hingewiesen, dass aus buchhalterischer Sicht hier eine klare Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums erfolgen sollte. Zwar befindet sich das Eigentum an den beiden Gebäuden (Alt- und Neugebäude) in den Händen des gleichen Rechtsträgers, nämlich der Gemeinde Edewecht. Jedoch ist durch die Bildung des Eigenbetriebes ein Sondervermögen errichtet worden, welches von dem Vermögen der Kernverwaltung getrennt zu betrachten ist. Deshalb ist hier in Bezug auf das Altgebäude eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Immobilienbetrieb hinsichtlich der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an diesem Gebäude vorzunehmen.

Das Altgebäude wird in Teilen vom Immobilienbetrieb weiterhin an die Pflege Service Edewecht – Anstalt öffentlichen Rechts – verpachtet. Der andere Teil des Gebäudes wird von der Gemeinde Edewecht noch z. T. zur Flüchtlingsunterbringung genutzt. Jedoch hat sich gezeigt, dass insbesondere dieser Teil abgängig ist und spätestens mit dem Austausch der Heizungsanlage, die nur noch für den Neubau und den sanierten Teil des Altgebäudes ausgelegt sein wird, nicht mehr genutzt werden kann. Der bereits vor geraumer Zeit beschlossene Rückbau des Gebäudeteils ist sodann zeitnah umzusetzen.

In der beigefügten Vereinbarung ist die Übertragung des verbleibenden Teils des Altgebäudes geregelt. Insbesondere sind die Anlagenteile aufgeführt, die

buchhalterisch von der Gemeinde auf den Immobilienbetrieb übergehen sollen. Die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums soll unentgeltlich erfolgen. Das Grundstück, auf dem beide Gebäude errichtet wurden, soll im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde verbleiben. Dem Eigenbetrieb wird aber ein dahingehendes Nutzungsrecht eingeräumt.

Diese Vereinbarung muss von der Gemeinde und seinen Gremien als abgebenden wirtschaftlichen Eigentümer und vom Eigenbetrieb und seinen dahingehenden Gremien als aufnehmenden wirtschaftlichen Eigentümer beschlossen werden. Da diese Gremien weitgehend identisch sind, können die entsprechenden Beratungen zusammengefasst erfolgen.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Es sind keine klimatischen Auswirkungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Edewecht und dem Eigenbetrieb Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums eines Teiles des Altgebäudes des Alten- und Pflegeheimes zum 01.01.2024 wird zugestimmt.

Anlagen:

Vereinbarung zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums eines Teiles des Altgebäudes des Alten- und Pflegeheimes zum 01.01.2024